

Niederschrift

RAT/028/2018

über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine
am 10.07.2018

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	bis TOP 36

Herr Bernhard Kleene	SPD	bis TOP 36
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Frau Bettina Völkening	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Zimmermann	SPD	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Manfred Janssen	Geschäftsführer EWG Rheine
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	bis TOP 36

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Leiter Fachbereich 5
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Büro des Bürgermeisters / Pressesprecher
Herr Volkmar Löckemann	zu TOP 37
Herr Tim Reuter	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Lang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied

Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine. Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Dr. Lüttmann eröffnet um 18:30 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.

**2. Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten
Vorlage: 285/18**

Beschluss:

Die Ratsmitglieder stellen gem. § 73 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW fest, dass zu den Geschäftskreisen der Beigeordneten entsprechend dem der Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm Einvernehmen mit dem Bürgermeister besteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**3. Wahl einer/eines Beigeordneten bei der Stadt Rheine
Vorlage: 275/18**

Herr Ortel, Herr Hachmann und Herr Roscher schlagen Frau Milena Schauer vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. § 41 Abs. 1 Buchst. c) GO i. V. m. § 71 GO Frau Milena Schauer zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 8 Jahren zur Beigeordneten der Stadt Rheine in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung NW nach Besoldungsgruppe B 2 BBesG.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Stimmenthaltung

4. Niederschriften Nrn. 26 und 27 über die öffentlichen Sitzungen am 08.05.2018 und 05.06.2018

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschriften werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

5. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2018 gefassten Beschlüsse

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Rates aus der o. g. Sitzung ausgeführt worden seien.

6. Informationen der Verwaltung

Herr Dr. Lüttmann verweist auf drei Informationen, die in das Gremieninformationssystem eingestellt wurden.

6.1. ÖPNV und Bürgerbegehren/-entscheid

Herr Dr. Lüttmann informiert, dass die Gruppierung „Bürger für Rheine“ offensichtlich ausreichend Unterstützerunterschriften für das angemeldete Bürgerbegehren gesammelt habe. Noch lägen die Unterschriftenlisten nicht vor. Die weiteren Schritte (Prüfung der Unterschriftenliste durch die Verwaltung und der Zulässigkeit des Begehrens durch den Rat) erfolgen nach Vorlage der Unterschriften – vermutlich Anfang August. Eventuell werde hierzu eine Sondersitzung des Rates einberufen.

Ferner informiert Herr Dr. Lüttmann, dass aufgrund der Entwicklungen des Bürgerbegehrens in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster der Genehmigungswettbewerb noch nicht gestartet sei. Um verfahrenstechnische Risiken auszuschließen, sollen die Ergebnisse des Bürgerbegehrens und der Ausgang eines möglichen Bürgerentscheides zunächst abgewartet werden. Die vom Rat beschlossene Übertragung der Aufgabenträgerschaft vom Kreis auf die Stadt solle in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster ebenfalls erst nach Klärung des Bürgerbegehrens erfolgen.

Abschließend macht Herr Dr. Lüttmann darauf aufmerksam, dass das Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine in den Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt aufgenommen worden sei und das Beteiligungsverfahren hierzu begonnen habe.

Die Stadt Rheine sei zur Stellungnahme bis zum 20.7.2018 aufgefordert worden. Die Verwaltung der Stadt Rheine und die VSR erarbeiten gemeinsam eine Stellungnahme, in der insbesondere die Inhalte des Nahverkehrsplanes auf die Kompatibilität mit dem vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine überprüft werde. Um jedoch eine möglichst transparente politische Beteiligung zu gewährleisten, hält die Verwaltung es für erforderlich, den Fraktionen des Rates den Entwurf des Nahverkehrsplanes zur Verfügung zu stellen. Da eine politische Entscheidung vor der Sommerpause nicht mehr herbeigeführt werden könne, werde die Verwaltung beim Kreis um eine Fristverlängerung bitten.

Zur Erstellung einer Beschlussvorlage seien Änderungswünsche zum Nahverkehrsplan der Verwaltung mitzuteilen.

7. Einwohnerfragestunde

Es folgen keine Wortmeldungen.

**8. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: 263/18**

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestellen auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.05.2018 Herrn Jan-Philip Zimmermann, Salzweg 2, 48431 Rheine zum ordentlichen Mitglied des Schulausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der FDP-Fraktion
Vorlage: 276/18**

Beschluss:

1. Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der FDP-Fraktion vom 17.06.2018 folgende Änderungen in den Ausschüssen:
 - a. Für Herrn Alexander Brockmeier wird Frau Janine Heile-Limberg in den Schulausschuss bestellt.
 - b. Für Herrn Dr. Rudolf Koch wird Herr Stephan Huesmann in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz bestellt.
 - c. Herr Dr. Rudolf Koch wird zum zweiten Vertreter von Herrn Stephan Huesmann in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz bestellt.
 - d. Für Herrn Lennart Voß wird Frau Andrea Hey als persönliche Vertreterin von Dr. Christian Gravinghoff in den Jugendhilfeausschuss bestellt.
 - e. Für Herrn Stephan Huesmann wird Herr Ralf Gissel in den Sozialausschuss bestellt.
 - f. Herr Bernd Lunkwitz wird als weiterer Vertreter für den Sozialausschuss, den Bauausschuss, den Kulturausschuss, den Schulausschuss, den Sportausschuss und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz bestellt.
 - g. Herr Herbert Wennemann und Herr Alexander Brockmeier werden als weitere Vertreter für den Bauausschuss bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Antrag der FDP-Fraktion vom 17.06.2018 folgende Änderungen in den Gremien:
 - a. Für Herrn Stephan Huesmann wird Herr Herbert Wennemann in den Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH bestellt.
 - b. Zum persönlichen Vertreter von Herrn Herbert Wennemann im Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird Herr Stephan Huesmann bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: JHA Träger der freien Jugendhilfe
Vorlage: 277/18**

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestellen auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine vom 08.06.2018 und Zustimmung des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg e. V. vom 25.06.2018 Frau Irmtraud Weber zur persönlichen Vertreterin von Sylvia Egelkamp in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2018
Vorlage: 269/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2018, Herrn Paul Jansen als sachkundigen Bürger in die Aufsichtsräte der Stadtwerke Rheine GmbH und deren Tochterunternehmen und den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12. Stadtparkasse Rheine - Änderung in Besetzung des Verwaltungsrates
Vorlage: 284/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt Herrn Michael Linde zum persönlichen Stellvertreter von Frau Sonja Schievelkamp, Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtparkasse Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13. Nachbenennung von Mitgliedern für den Stadtteilbeirat Gellendorf/Südesch
Vorlage: 266/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Herrn Alexander Cloppenburg, Hans-Niermann-Ring 15, 48432 Rheine und Herrn Niels Rähse, Hans-Niermann-Ring 12, 48432 Rheine als neue Mitglieder für den Stadtteilbeirat Gellendorf/Südesch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 14. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Schöffengericht und die Strafkammer des Landgerichts für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023**
Vorlage: 144/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt stimmt der dieser Vorlage als Anlage beigefügten einheitlichen Vorschlagsliste über Personen, die als Schöffen für das Schöffengericht und die Strafkammer des Landgerichts für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 vorgesehen sind, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15. Satzung für den Anschluss- und Benutzerzwang Eschendorfer Aue**
Vorlage: 213/18

Herr Dr. Lüttmann weist auf drei erforderliche redaktionelle Änderungen der Beschlussvorlage hin. In § 6 müsse es im letzten Satz nicht § 4 Abs. 2, sondern § 5 Abs. 2 heißen. In § 11 Nr. 5 müsse es in der Klammer nicht „§ 7 der Satzung“, sondern „§ 9 der Satzung“ heißen und in § 12 Absatz 1 Nr. 2 sei nach den Wörtern „mehrere Gebäude“ das Wort „befinden“ einzufügen. Mit diesen redaktionellen Änderungen stellt Herr Dr. Lüttmann sodann den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Satzungsbeschluss:

Satzung der Stadt Rheine
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet 339 -Eschendorfer Aue

Aufgrund der §§ 7,8,9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 16 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I. S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722, 1732) hat der Rat der Stadt Rheine folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet 339 - Eschendorfer Aue beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigeren Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung sowie zum Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen betreibt die Stadt Rheine durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, im nachfolgenden Versorgungsunternehmen genannt, ein zentrales Fernwärmenetz sowie eine Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.

2. Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Rheine.
3. Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet 339 und ist in dem beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
2. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, weggefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
3. Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben der Grundstückseigentümer sowie sämtliche Bewohner der Gebäude und sonstige Wärmeverbraucher das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
4. Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und wird durch Versorgungsverträge mit dem Versorgungsunternehmen geregelt. Die Bedingungen des Versor-

gungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils geltenden Fassung und den Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung des Versorgungsunternehmens.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist im Bereich dieser Satzung verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die zentrale Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

2. Auf Grundstücken, die an die zentrale Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme - einschließlich der Warmwasserzubereitung - ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
3. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet.
4. Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Fernwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Rheine zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt Rheine unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beschränkung der Benutzungspflicht

Die Verpflichtung zur Benutzung kann auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung emissionsfrei erzeugter regenerativer Energiequellen decken will, dies für die öffentliche Wärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der nicht auf diese Weise gedeckte Wärmebedarf ist durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 8 Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden sind nach den Bedingungen des Versorgungsvertrages mit dem Versorgungsunternehmen auszuführen.

§ 9 Prüfungsrecht, Meldepflicht

1. Die Stadt hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Fernwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen sowie deren Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck und zur sonstigen Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt und des Versorgungsunternehmens, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, von den Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 2 ungehinderter Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, der Stadt oder dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage mitzuteilen.

§ 10 Zwangsmittel

1. Die Stadt Rheine kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Haftung

1. Wird die Stadt durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlagen infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

3. Die Lieferung von Wärmeenergie kann von der Stadt wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.
4. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von einer Person, die für die Stadt verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
5. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 9 der Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Fernwärme übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Stadt oder ihres Bediensteten zurückzuführen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 1

die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, nicht an die zentrale Fernwärmeversorgung anschließt, obgleich das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist,

2. § 4 Abs. 1 Satz 2

auf einem Grundstück, auf dem sich mehrere Gebäude befinden, in denen Heizwärme benötigt wird, nicht jedes Gebäude anschließt,

3. § 4 Abs. 2

auf Grundstücken, die an die zentrale Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wärme – einschließlich der Warmwasserzubereitung – nicht ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz deckt,

4. § 4 Abs. 3

auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie errichtet,

5. § 5 Abs. 2

einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt,

6. § 7

die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz **nicht** beim Versorgungsunternehmen beantragt,

7. § 9 Abs. 1

den Beauftragten der Stadt und des Versorgungsunternehmens in Wahrnehmung der ihnen in dieser Satzung erteilten Rechte und Pflichten den ungehinderten Zugang zu allen Anlagen verweigert und/oder die notwendigen Auskünfte **nicht** erteilt,

8. § 9 Abs. 2

der Stadt oder dem Versorgungsunternehmen **nicht** unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

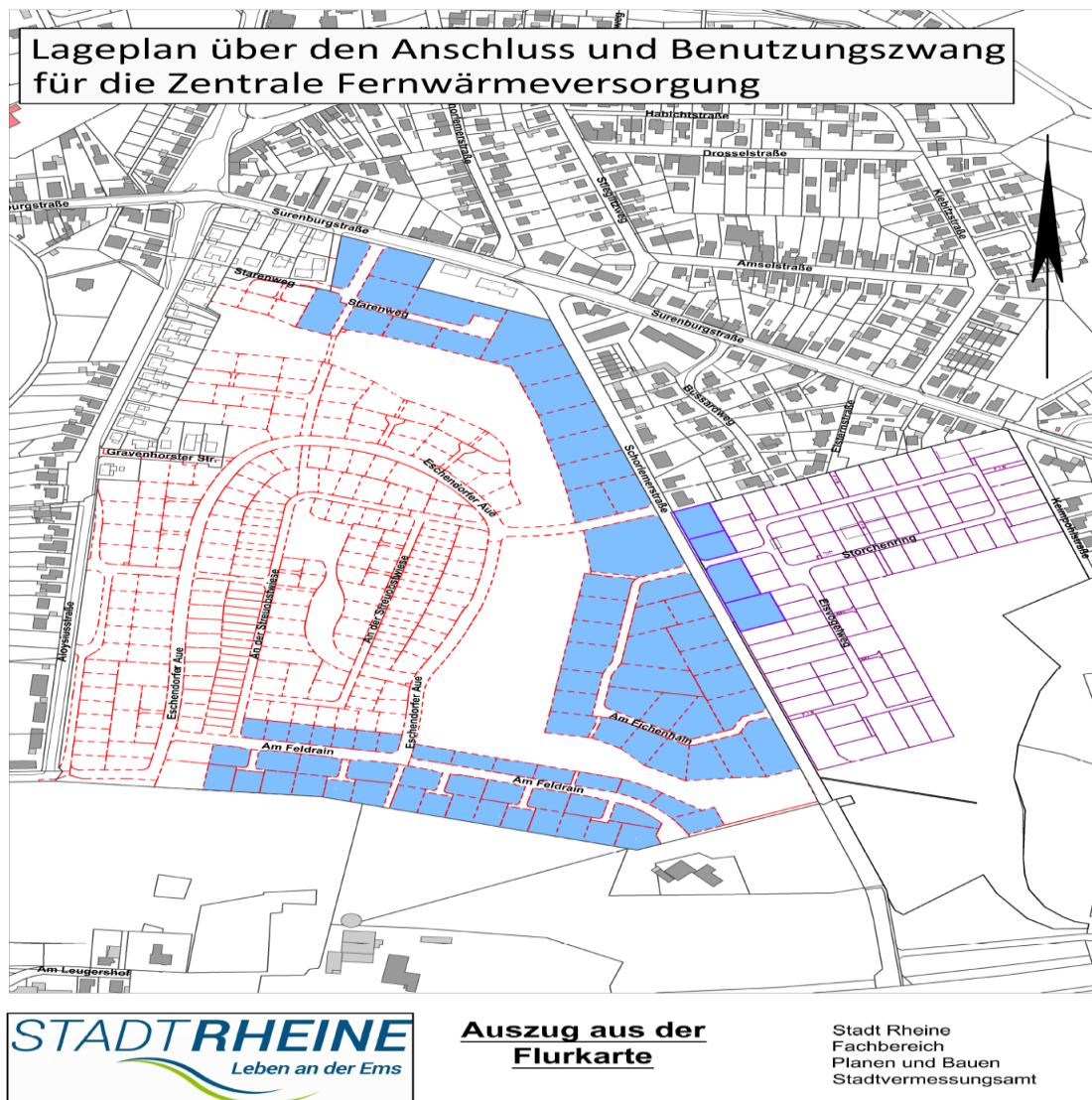
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wesentliche Bestandteile:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 1



Abstimmungsergebnis:

einstimmig

16. Resolution: Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW - Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 258/18

Herr Roscher gibt weitere Informationen zur Resolution.

Herr Brunsch informiert, dass es nach der Sommerpause auf Landesebene zu dieser Thematik eine Gesetzesinitiative geben werde.

Herr Hachmann, Herr Mau und Herr Ortel teilen mit, dass die Zielrichtung der Resolution unterstützt werde. Herr Mau macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass dies vermutlich eine Erhöhung der Grundsteuer bedeuten würde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Resolution:

Der Rat der Stadt Rheine fordert die Landesregierung und den Landtag Nordrhein-Westfalens auf, die Beitragspflicht gem. § 8 KAG NW für Straßenbaumaßnahmen abzuschaffen und die Finanzierung des Straßenausbaus der Gemeinden und Kommunen durch Steuern zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

17. Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 268/18

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Bonk übernimmt hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine 2016 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 in der Fassung vom 15.05.2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Stadtwerke Rheine GmbH - Jahresabschluss 2017
Vorlage: 279/18

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung über Ziffer 1 die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Herrn Dr. Peter Lüttmann, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Rheine GmbH Herrn Dr. Peter Lüttmann wird für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Konzernabschluss 2017, der mit einer Bilanzsumme von 99.660.564,63 EUR abschließt, wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der vorgelegten Form festgestellt.
- Der Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Rheine GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 54.199.801,36 EUR abschließt, wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der vorgelegten Form festgestellt.

b) Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgelegte Jahresabschluss für die Stadtwerke Rheine GmbH schließt mit einem Gewinn von 5.904.607,06 € ab. Der Gesellschafterversammlung ist auf Basis des vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Renditemodells zu empfehlen, aus dem Jahresüberschuss 2017 einen Teilbetrag von 1.313.000 € an den Gesellschafter Stadt Rheine auszuschütten und einen Teilbetrag von 4.591.607,06 € den Gewinnrücklagen zuzuführen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Entlastung des Aufsichtsrates

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Den anderen Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

- b) Die Muttergesellschaft / Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass der/die Vertreter der Stadtwerke Rheine GmbH / Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, folgende Beschlüsse fasst:

„Dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der RheiNet GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Jahresabschluss 2017
Vorlage: 267/18

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.
Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung über Ziffer 1 die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Herrn Dr. Peter Lüttmann in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH (EWG), folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Peter Lüttmann wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:
- a) Die Gesellschafterversammlung der EWG stellt gemäß § 7 (10f) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss 2017 bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und dem Anhang sowie dem Lagebericht fest. Die Bilanzsumme beträgt 2.755.611,52 EUR, der Jahresfehlbetrag wird mit 879.681,27 EUR ausgewiesen. Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch den Wirtschaftsprüfer Ernst August Lühr-

mann gemäß § 316 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- b) In der Bilanz zum 31. Dezember 2017 wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.979.167,54 EUR ausgewiesen. Die Gesellschafterin leistet die Einlage, um die Gesellschaft mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital auszustatten. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 879.681,27 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet, so dass zum 1. Januar 2018 eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.099.486,27 EUR verbleibt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

20. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Firma "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 209/18

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.
Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung über Ziffer 1 die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel, als persönlichen Stellvertreter von Herrn Dr. Peter Lüttmann, in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH folgenden Beschluss zu fassen:
Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Peter Lüttmann wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:
- a. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Konermann versehen. Der Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 398.580,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 73.430,17 € wird festgestellt.
 - b. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 73.430,17 € soll zum Teil durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 55.514,49 € ausgeglichen werden. Die verbleibende Summe in Höhe von 17.915,68 € soll als Bilanzverlust vorgetragen werden. Das Eigenkapital beträgt somit zum 31. Dezember 2017 8.084,32 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

- c. Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Stadtparkasse Rheine - Jahresabschluss 2017
Vorlage: 274/18

Herr Dr. Lüttmann und der restliche Verwaltungsrat der Stadtparkasse erklären sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Herr Brauer übernimmt zur Abstimmung über Ziffer 1 die Leitung der Ratssitzung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

- erteilt den Organen der Stadtparkasse Rheine gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) für das Jahr 2017 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

- beschließt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW den Jahresüberschuss/Bilanzgewinn in Höhe von 1.268.190,26 Euro wie folgt zu verwenden:

Entsprechend § 25 Abs. 1 Buchst. c) SpkG NRW wird ein Teilbetrag in Höhe von 668.190,26 Euro in die Sicherheitsrücklage eingestellt, welcher in Höhe von 231.326,00 Euro einer Ausschüttungssperre unterliegt.

Entsprechend § 25 Abs. 1 Buchst. b) SpkG NRW ist ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 600.000,00 Euro an den Träger im Sinne von § 25 Abs. 3 SpkG NRW auszuschütten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

22. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Jahresabschluss 2017
Vorlage: 282/18

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung über Ziffer 1 die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

- Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Herrn Dr. Peter Lüttmann in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Peter Lüttmann wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:
- a) Der Jahresabschluss 2017, abschließend mit einer Bilanzsumme von 16.968.553,98 Euro, wird in der vorgelegten Form festgestellt.
 - b) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 102.417,55 Euro wird in das Jahr 2018 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen

**23. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH - Zuführung zur Kapitalrücklage
Vorlage: 278/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß § 272 Abs. 2 Ziff. 4 HGB, der Kapitalrücklage der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH einen Betrag in Höhe von 3,0 Mio. Euro zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**24. Verlängerung des Wasserkonzessionsvertrages
Vorlage: 283/18**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Konzessionsvertrag vom 30.06.2000 abzuschließen, welche besagt, dass die Regelungen des Konzessionsvertrages in Bezug auf die Sparte Wasser durch das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) über den 01.07.2020 hinaus unverändert bis zum 30.06.2040 fortgelten sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Beteiligungsmanagement bei der Stadt Rheine
Vorlage: 259/18

Herr Roscher weist darauf hin, dass die einstimmigen Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungsgesellschaften als Vertrauen in die Arbeit der Gesellschaften und deren Aufsichtsgremien zu verstehen seien. Er signalisiert seine Zustimmung zu der Verwaltungsvorlage und möchte, dass das noch zu erstellende Konzept nach dessen Fertigstellung dem Rat vorgestellt werde.

Herr Hachmann stimmt Herrn Roscher zu und sieht in dem geplanten Ausbau des Beteiligungsmanagements einen Mehrwert für den Konzern Stadt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

1. nimmt die allgemeinen Ausführungen der Verwaltung zur strategischen Beteiligungssteuerung und zu den Aufgaben und Kompetenzen eines Beteiligungsmanagements zur Kenntnis.
2. beauftragt die Verwaltung, ein Beteiligungsmanagement mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen aufzubauen und in einem Stufenmodell zu implementieren:
 - a) Beteiligungsverwaltung
 - Dokumenten-/Aktenmanagement,
 - Sicherstellung der formalen Rechtmäßigkeit,
 - Erledigung von Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne,
 - Erstellung des Beteiligungsberichts,
 - Mitwirkung bei Geschäftsführerangelegenheiten und
 - Festlegung und Entwicklung von Standards und Richtlinien
 - b) Mandatsbetreuung
 - Unterstützung der Mandatsträger/innen und
 - Schulung der Mandatsträger/innen
 - c) Beteiligungscontrolling
 - Festlegung von Kriterien zur Erstellung von Wirtschaftsplänen und Beteiligung bei der jährlichen Festlegung von Eckpunkten der Wirtschaftsplanung,
 - Aufbau und Etablierung eines Berichtswesens und
 - Einbindung bei der Jahresabschlusserstellung
 - d) Unterstützung der Beteiligungssteuerung (Rat und Verwaltungsführung) bei der
 - Portfolio-Steuerung,
 - Festlegung von Zielen und Strategien und
 - Festlegung von Regeln für gute Unternehmenssteuerung und -führung
3. beauftragt die Verwaltung, eine Rahmenleitlinie „Beteiligungen“ zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Neue Finanzsoftware
Vorlage: 208/18

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine stimmt dem Abschluss der als Anlage 1 beigelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung einer Finanzbuchhaltungssoftware zu.
2. Der Rat der Stadt Rheine bittet die Verwaltung, die notwendigen Haushaltsmittel für die neue Finanzsoftware in den Haushaltsplanentwurf 2019 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

27. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308,
Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 187/18

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308, Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 308, Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine von der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan abweicht und demzufolge der Flächennutzungsplan einer Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die Umwandlung von „Fläche für örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße“ bzw. „gemischte Baufläche“ zu „gewerbliche Baufläche“ - im Sinne einer redaktionellen Korrektur des Flächennutzungsplanes –

vorzunehmen und zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (s. Anlage 5). Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) bedarf es nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**28. Fortschreibung Lärmaktionsplanung - Stufe 2 der Stadt Rheine
Vorlage: 248/18**

Herr Mau kritisiert, dass Seitenstraßen und Durchfahrtsstraßen beim Lärmaktionsplan nicht ausreichend beachtet geworden seien. Er macht darauf aufmerksam, dass die Anzahl an Personen gestiegen sei, die von Umgebungslärm betroffen sind.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine stimmt der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung – Stufe 2 der Stadt Rheine zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

29. Anfragen und Anregungen

29.1. Sachstand zum Antrag über die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (IEHK) bis 2030

Herr Roscher erkundigt sich nach dem aktuellen Stand eines Antrages der SPD-Fraktion über die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (IEHK) bis 2030.

Herr Dr. Lüttmann sagt eine rechtzeitige Bearbeitung zu.

29.2. Gesperrter Fuß- und Radweg an der Ems in der Nähe der Eisenbahnbrücke

Herr Grawe fragt, bis wann eine Sperrung eines Fuß- und Radweges an der Ems in der Nähe der Eisenbahnbrücke bestehen bleibe.

Herr Dr. Lüttmann sagt eine Antwort zu.

29.3. Abstellanlagen für Zweiräder (insb. E-Roller)

Herr Doerenkamp erkundigt sich nach den Planungen für Abstellanlagen von motorisierten Zweirädern und hier insbesondere für E-Roller.

Herr Dr. Lüttmann sagt eine Beantwortung zu.

Ende des öffentlichen Teils:

19:25 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Tim Reuter
Schriftführer